

Satzung

der Ortsgemeinde Neunkhausen
über den

Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der künftigen 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Struth-Ackergarten“

vom 31.08.2020

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728), und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), hat der Gemeinderat Neunkhausen am 31.08.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der Gemeinderat Neunkhausen hat am 31.08.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Struth-Ackergarten“ zu ändern (2. Änderung und Erweiterung). Für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre angeordnet.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich zwischen dem Ahornweg, dem Lärchenweg, der Grundschule Neunkhausen und dem Anwesen Kirchstraße 5. Das Dorfgemeinschaftshaus, der Kindergarten, das Feuerwehrgerätehaus und ein Teilstück der Kirchstraße sind u. a. in den Geltungsbereich einbezogen. Die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke sind aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1 Abs. 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt 2 Jahre und kann um 1 Jahr verlängert werden (§ 17 Abs. 1 Baugesetzbuch). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt.

Ausgefertigt:
Neunkhausen, 31.08.2020


Rudi Neufurth
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 38 am 18.09.2020

öffentlich bekannt gemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg, 21.09.2020
Im Auftrag


Jens Mohr
Verbandsgemeindeamtsrat



